Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 32

Artikel: Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von

Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

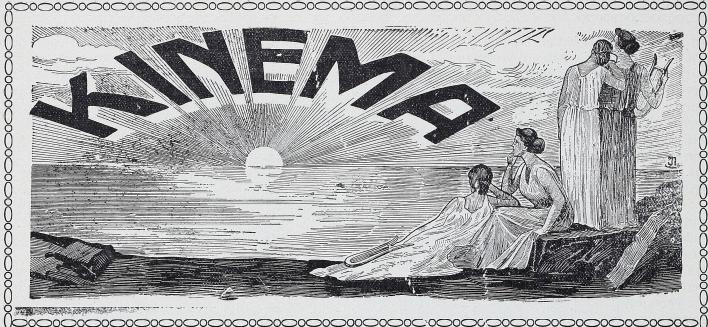
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



∞ Organ reconue obligatoir de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse'

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

000000000

Erscheint jeden Samstag o Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.— Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent. Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie: E. SCHÄFER & CIE., Zürich I Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof) Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Berbandes der Interessenten im finematogr. Gewerbe der Schweiz.

Dorstandssikung

Montag den 16. August a. c., nachmittags 5 Uhr, im "Du Pont", 1. Stock, Bürich.

Wichtige Traftanden!

U. a. Stellungnahme zu den neuen Zürcher Verord= nungen.

J. V.: J, Singer.

Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Silmverleihgeschäften.

000

M. Die Liste fleinlicher, ja fleinlichster Diftatur, von der in letzter Rummer die Rede war, muß heute leider fortgesetzt werden. Ja, wir dürfen den Leser sich gleich da= rauf gefaßt machen lassen, daß, was heute folgt, das schon Gesagte tapfer übertrumpft.

raums fieht Paragraph 11 noch eine befondere Notbeleuch- fenten im finematographischen Gewerbe zuerfannt würde,

tung vor und (lies mit Kührung!) eine Bodenbeleuchtung.

Etwas vage ist auch ein Teil der 10 Bestimmungen, die vom Betriebe reden. Zunächst wird festgestellt, daß die Ki= nematographen auf dem Gebiete des Kantons Zürich am Karfreitag, Oftersonntag, Pfingstsonntag, eidgen. Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen sind; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachts offen bleiben.

Die Operateure, die nicht unter 18 Jahre alt sein dür= jen, haben sich in einer Prüfung über ihre Befähigung auszuweisen.

Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung v. finematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Insenate. Diesen Blefürchtungen haben wir befanntlich die Spitze schon längst gebrochen.

Als Kontrollorgan für Filme und Anfündigungen sieht die Polizeidireftion für den ganzen Kanton eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission vor, der mindestens 2 Frauen angehören müssen. Die Mitglieder dieser Kom= mission erhalten freien Zutritt zu allen kinematographi= schen Aufführungen; sie haben das Recht, für anstößige Fil= me oder Ankündigungen ein Gutachten der Kommission zu veranlaßen. Auf das Gutachten dieser Kommission ent= scheidet die Polizeidireftion über die Zuläßigfeit eines Films oder einer Anfündigung.

Es wäre gewiß nicht unbescheiden, jedoch im Interesse der Sache höchst wünschenswert, daß der Vorschlag auf 2 Außer der gewöhnlichen Beleuchtung des Theater= Mitglieder dieser Kommission dem Verband der Interes= der, wenn auch nicht Mitglieder aus seinen eigenen Reihen, jo doch jolche, die ihm als branchekundig bekannt, in Vorschlag brächte, Leute, die sich infolge ihrer bisherigen Tätigkeit sei es als Schriftsteller oder Kritiker über grundlegende Sachkenntnis und objektive Beurteilung ausge= wiesen. Wird bei der Besetzung der Kommission nur Rücksicht genommen auf die Befähigung moralisierender Kriti= fafterei, jo ift der Sache alles eher als gedient. Da hilft felbit das Reglement nichts, "das alles Nähere über Rechte und Pflichten der Kommission bestimmen soll."

(-1)

Mit der Reglementiererei in Reglementen stehts in unserm Staatswesen meist noch arg. Weil das Volk zu solchen Reglementen nichts zu sagen hat, vegetieren sie trotz Druck und Härte doch ihr ungestörtes Dasein. Zum mindeiten müßte das Reglement mit der Verordnung befannt werden.

Paragraph 27 lehnt sich "würdig" allen bereits beste= henden Kino= oder besser Antikinogesetzen an. Er verbie= tet allen Kindern unter 16 Jahren auch in Begleitung von Erwachsenen den Besuch der Kinos.

Also auch bei uns im Kanton Zürich die gleiche päda= gogische Verirrung wie in Bajel, Bern etc. Man wähnt zu erziehen, fürs Leben zu stählen, indem man vor jedem Windhauch bemahren will, bedenft nicht, daß das reale Leben jede Minute tausendfältig einstürmt auf den jungen Menschen. Ihm diese Eindrücke und Einflüße gewaltsam zu entziehen, heißt an ihm eine Sünde begehen.

Den Menschen bis zur Mündigkeit unter eine Glas= glocke zu stellen, heißt nicht, ihn widerstandsfähig und tüchtig zu machen. Da hilft auch das Palliativmittelchen nicht, das in Absatz 1 und 2 des genannten § 27 versteckt liegt: Ausgenommen sind behördlich bewilligte Kindervorstellungen, deren Programm der Genehmigung der lokalen Schulund Polizeibehörde bedarf. Kindervorstellungen dürfen nur nachmittags stattfinden und sind spätestens um halb 8 Uhr zu beenden. Sie dürfen höchstens einmal in der Woche abgehalten werden. Den Gemeinderäten wird freigestellt, die Zahl der Kindervorstellungen noch weiter ein= zuschränken.

Not minder fleinlich sind die Vorschriften für die Filmverleihgeschäfte. Was hier bis ins spezifizierteste Detail alles verordnet ist, das grenzt ans Unglaubliche. Da ist pompos umschrieben, in welchem Stockwerk sich die Mt= gazine und Vorführungsräume befinden müffen, daß die Vorführungen vor höchstens 10 Zuschauern stattfinden dür= fen und daß die h. Feuerpolizei die Anzahl und Größe der Hondranten bestimmt. (!)

Und dann so gand unvermerkt in die Schlußparagraphen hineingestreut ist der Nervus Rerum, des Staates letter Anker, die monatliche Gebührentage, von der in der letten Nummer schon die Rede war. Wie "recht und billig" enthält dann die Gesetzesmache auch noch Straf- und Uebergangsbestimmungen, die für den Staat das sind, was für den Diftator das Schwert und drohen, daß Uebertretungen dieser Verordnungen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße bis zu 200 Fr. bestraft werden. Im Wiederholungsfalle fann der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion die Bewilligung zum Betriebe d. Unternehmens entziehen.

gorositäten unserm Gewerbe gegenüber feineswegs hinter Bajel, Bern, Wallis steht und auch er darf sich des Ber= dienstes rühmen, die Ausübung eines Erwerbes, der feinen zu unterschätzenden volkswirtschaftl. Faktor darstellt, durch geradezu ruinöje Unterbindungen zu erjchweren. Wir wollen freilich hoffen, daß der Entwurf, ehe er Gesetzes= fraft erhält, noch einige Modifikationen erfahre, die seine drückenden Härten noch etwas mildert. Die Zeit bis zum Infrafttreten ist freilich nur furz bemessen, denn mit 1. Oftober 1915 jollen die Bestimmungen in Kraft treten. Sie fönnen im ganzen Umfange auf die bereits bestehenden Betriebe angewendet werden; in diesem Falle werden von der Polizeidirektion entsprechende Fristen angesett.

Kür uns wird es sich nun darum handeln, uns mit den neuen Bestimmungen abzufinden, d. h. durch geeintes Vorgehen uns Erleichterungen, wo sie noch möglich sind, zu schaffen, die dem neuen Druck den ausgleichend. Gegen= druck entgegensetzen und es wird das möglich sein, so lange der Glaube an die Entwicklungsfähigkeit unserer Branche nicht gänzlich verloren gegangen.



Einiges über die Kinokunft.

Dieser Artifel des "Stuttgarter Neuen Tagblattes" läßt unserer Branche in wohltnender Weise Gerechtigkeit widersahren, weshalb er hier gerne Wiedergabe findet.

Wenn ehedem von Kunst geredet wurde, so dachte da= bei niemand an die Filmfunst, die als eine Art Afterkunst, oder als ein Ableger der Bühnenkunft, betrachtet wurde. Dieses Vorurteil entspringt zum Teil den Erfahrungen, die der Kunstliebende mit der Filmtheaterkunst machen mußte, und diese Ersahrungen waren allerdings zum Teil derart, daß man zu einem ablehnenden Urteil kommen konnte. Allein der jo Urteilende läßt unseres Erachtens einen sehr schwierigen Umstand außer Betracht, der die Sache sogleich in ein anderes Licht rückt, das ist der Ge= schmack des Publikums, auf den kein Theater in gleichem Maße Rücksicht zu nehmen hat, wie gerade das Kinothea= ter. Dieser Geschmack hat sich, wie vielleicht von Anfang an zu erwarten stand, konsequent in der Richtung des effekt= vollen, fnalligen, sensationellen und dabei ölig-sentimentalen Dramas, wenn man schon für das, was auf diesem Gebiete alles geleistet murde, diesen Begriff anwenden will, Die italienischen und amerikanischen Films entwickelt. vor allem waren es, die den Geschmack des großen Publi= fums in der angedeuteten Richtung zu verschlechtern halfen. Wer also gegen diese Art von Dramen seine Angriffe richtet, muß sie vor allem an die Adresse des großen Publifums richten; es ist hier ein ganz ähnlicher Vorgang, wie bei der Operette. Auch hier hat nur der schlechte Geschmack die Erzegung jener Produfte möglich gemacht, von denen wir hoffen, daß sie durch den Krieg endgültig beseitigt blei= ben. Man darf also wohl als bekannt voraussetzen, wie das Kinodrama nicht beschaffen sein darf, um ls Kunst ge= Wir erfahren also, daß auch der Kanton Zürich an Ri- wertet zu werden. Aber daß es eine spezifische Filmkunst